

INFORMATIONSBLETT SCHULVERSÄUMNISSE

BERUFSBILDENDE SCHULE WIRTSCHAFT 1 LUDWIGSHAFEN

Mundenheimer Straße 220, 67061 Ludwigshafen am Rhein,
Telefon 0621 5044007-10, Fax 0621 5044007-98, URL: www.bbsw1-lu.de



Genderhinweis

Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten generisch gleichermaßen für alle Geschlechter.

Versäumnisse

- Ist ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, den Unterricht zu besuchen, ist der Klassen-/Kursleiter unverzüglich (im Idealfall vor Unterrichtsbeginn) per E-Mail zu informieren. In begründeten Ausnahmefällen kann das Sekretariat telefonisch unterrichtet werden.
- Die Gründe des Versäumnisses sind - soweit nicht schon angezeigt (siehe oben) - vom Schüler schriftlich darzulegen. Im Fall der Minderjährigkeit durch die Sorgeberechtigten. Die schriftliche Versäumnisbegründung ist dem Klassen-/Kursleiter unaufgefordert am auf den Fehltag folgenden Unterrichtstag vorzulegen, bei längerer Verhinderung spätestens am dritten Tag (per E-Mail oder in Papierform).
- Schüler der Berufsschule haben die schriftliche Versäumnisbegründung spätestens am nächsten Unterrichtstag nach dem ersten Fehltag vorzulegen (per E-Mail oder in Papierform). Sie haben zudem die Ausbildungsbetriebe unverzüglich von der schulischen Fehlzeit in Kenntnis zu setzen.
- Der Schüler hat den versäumten Unterrichtsstoff eigenverantwortlich zeitnah nachzuholen.

In Ergänzung zu den oben gemachten Ausführungen bitten wir alle Schüler, insbesondere die Minderjährigen, ihre Fehlzeit auch im Schulmanager unverzüglich zu erfassen.

Versäumnisse bei angekündigten Leistungsnachweisen

- Bei angekündigten Leistungsnachweisen bitten wir alle Schüler neben dem Klassen-/Kursleiter auch den betreffenden Fachlehrer über seine Abwesenheit zu informieren.
- Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ihm ein Nachtermin oder eine Überprüfung gewährt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sowie im beruflichen Gymnasium ist ein Nachtermin oder eine Überprüfung zu gewähren.
- Nachtermine sind nach vorheriger Rücksprache mit dem Fachlehrer grundsätzlich an den offiziellen Nachterminen, die auf DSBmobile/Aushänge veröffentlicht sind, wahrzunehmen. Davon abweichende individuelle Vereinbarungen mit dem Fachlehrer sind möglich.
- Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, wird kein gesonderter Termin mehr gewährt. Zur Leistungsfeststellung kann der Schüler dann jederzeit zu einer schriftlichen oder mündlichen Leistungsüberprüfung verpflichtet werden.
- Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Abmeldung vom laufenden Unterrichtstag

- Wer den Unterricht ohne Abmeldung verlässt, fehlt unentschuldigt. Eine Abmeldung erfolgt persönlich bei der Lehrkraft der Folgestunde, in Ausnahmefällen beim Klassen-/Kursleiter oder Abteilungsleiter.
- Zudem sind die Gründe der Fehlzeit dem Klassen-/Kursleiter unverzüglich anzuzeigen (per E-Mail).

Beurlaubungen

- Eine Beurlaubung kann aus wichtigem Grund (z.B. unaufschiebbarer Arzttermin, Führerscheinprüfung) auf Antrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.
- Eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine Teilnahme am Unterricht zugunsten anderer Ausbildungsmaßnahmen entbehrlich ist. Hierzu zählen nicht betriebliche Mehrarbeit oder Urlaubsvertretungen. Eine Beurlaubung ist des Weiteren zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen möglich, jedoch nicht während des Blockunterrichts. Auch in den vorgenannten Fällen ist eine Antragsfrist von mindestens einer Woche zu beachten.
- Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer, bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassen-/Kursleiter. In anderen Fällen beurlaubt der Schulleiter, wobei die Anträge über den Klassen-/Kursleiter zu stellen sind.
- Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien werden grundsätzlich nicht erteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Ergänzende Hinweise

- Regelmäßig schuldhaft zu spät kommende Schüler können vom Unterricht der jeweils laufenden Stunde ausgeschlossen werden.
- In besonderen Fällen, wie z.B. außergewöhnlich hohe Fehlzeiten, kann die Vorlage von ärztlichen oder amtsärztlichen Attesten verlangt werden.
- Bei unentschuldigtem Versäumen wird ein Mahnverfahren in Gang gesetzt, dass die Beendigung des Schulverhältnisses zur Folge haben kann (§ 18 Abs. 2 BBiSchulO).
- Erhalten Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches, so wird am vierten Tag unentschuldigtem Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle unterrichtet (§ 23 Abs. 2 BBiSchulO).

Abschlussbemerkung

Das Informationsblatt Schulversäumnisse - zuletzt geändert am 16.07.2024 - tritt am 01.08.2024 in Kraft.

DIE SCHULLEITUNG